



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Rechtskonsulentenfrage

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

seine Weltherrschaft pocht, ist in augenscheinlicher Bedrängnis, wenn es auch den Traum seiner Weltmacht fast verwirklicht hat. Aber wir müssen bedenken, daß Amerika noch in der Entwicklung begriffen ist, und seine klägliche Kriegsrüstung darf uns nicht über seine Machtmittel täuschen. Chamberlains absichtliche Offenherzigkeiten über die Gemeinsamkeit der Interessen der Engländer in Europa und in Amerika sind kein leerer Wahn und sind ein keineswegs ungeschicktes Agitationsmittel. Durch die englisch-amerikanische Weltherrschaft wird aber Deutschlands aufstrebende Macht am meisten bedroht. Wenn der germanische Menschenschlag die Zukunft hat, so gilt es, daß sich die festländischen Germanen die führende Rolle sichern. England ist in Indien und Ostasien stark bedrängt, Amerika in seinem eignen Wirkungskreis beschäftigt, und dadurch ist uns die Gelegenheit geboten, den uns bisher entgangnen Gewinn aus der Gunst des Augenblicks zu ziehen, und jetzt bietet sich die Gelegenheit, frühere Versäumnisse durch ein entschiednes Vorgehen auszugleichen.

K. v. S.



Die Rechtskonsulentenfrage



So sehr man die Winkelkonsulenten, wie die Rechtskonsulenten oft genannt*) werden, zurückzudrängen sucht, und so große Schwierigkeiten die Gesetzgebung ihnen in den Weg legt, so wenig Erfolg ist damit erzielt worden. Auch die zuweilen ausgesprochne Hoffnung, die freie Advokatur würde die Winkelkonsulenten beseitigen, hat sich nicht erfüllt; sie hat sie nicht einmal einzudämmen vermocht. Das Winkelkonsulententum ist heute blühender denn je! Diese Thatsache spricht jedenfalls dafür, daß die Rechtskonsulenten einem wirklichen Bedürfnis dienen. Zahlreiche Geschäfte des Rechtsverkehrs können wegen ihrer Geringsfügigkeit und der damit verbundenen Plackereien und Scherereien nicht von Rechtsanwälten besorgt werden, sollen diese nicht in ihrer ganzen Stellung hinabgedrückt werden. Man denke z. B. nur an die mit Informationseinziehung verbundenen Laufereien und an das Antichambrieren bei Behörden! Dazu kommt, daß selbst in wichtigern Rechtsachen sich der kleine Mann und die Landbevölkerung nicht zuerst an einen Rechtsanwalt zu wenden pflegen, sondern wegen der leichtern Zugänglichkeit und des gleichen Bildungsgrades an den Winkelkonsulenten als den Mann ihres Vertrauens. Prozesse, die zur Zuständigkeit der Landgerichte

*) Sie führen auch noch andre Bezeichnungen: Rechnungssteller, Geschäftsagenten, Rechtsagenten, Volksadvokaten, Heckenadvokaten, Ferkelstecher usw.

gehören, übertragen die Konsulenten dann einem Rechtsanwalt, während sie amtsgerichtliche Rechtsstreitigkeiten vielfach selbst führen. Hier und in großen, oft recht einträglichen Geschäften, wie Kurateln und Konkursverwaltungen, findet ein eigentliches Konkurriren mit den Rechtsanwälten statt, sei es, daß es in dem betreffenden Orte an Rechtsanwälten fehlt, sei es, daß die Amtsrichter die Übertragung von Geschäften der erwähnten Art an einen Rechtsanwalt nicht für zweckmäßig halten. Wenn aber so wichtige Geschäfte von Rechtskonsulenten besorgt werden sollen, so liegt es in der Natur der Sache, daß hierfür verschiedene Bürgschaften gefordert werden müssen.

Die Reichsgesetzgebung enthält nur wenig über die Rechtskonsulenten. Es sind dies § 143 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung, wonach der Amtsrichter Bevollmächtigte und Beistände, die das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen kann; und § 35 der Gewerbeordnung (Fassung vom 1. Juli 1883). Darnach ist die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden darthun.

Eine Neuerung, die möglicherweise von der weittragendsten Bedeutung ist, enthält die Novelle zur Zivilprozeßordnung, wonach § 143 Absatz 2 auf die Bevollmächtigten und Beistände nicht angewandt werden soll, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch eine von der Justizverwaltung getroffene Anordnung gestattet ist. Bevor wir auf diese Neuerung näher eingehen, müssen wir auf die beiden vorerwähnten Bestimmungen einen Blick werfen.

Der § 143 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung beruht auf dem Gedanken, „dem Entstehen und dem verderblichen Treiben der Winkeladvokatur entgegenzutreten.“ Folgerichtig wäre es daher gewesen, wie dies auch der Abgeordnete Eysoldt beantragte, daß der Richter alle Personen, die das Verhandeln vor Gericht gewerbsmäßig betreiben, zurückweisen müsse. Dieser Antrag wurde aber abgelehnt und dem Richter nur die Befugnis zur Zurückweisung erteilt. Damit wurde offiziell die Notwendigkeit einer neben der Rechtsanwaltschaft bestehenden zweiten Klasse von Parteivertretern für die Amtsgerichte anerkannt. Es giebt nämlich an vielen Amtsgerichtsstellen keine Rechtsanwälte; auch treten nicht alle Anwälte vor diesen Gerichten auf, da sie die dahin gehörigen Sachen als zu unbedeutend zurückweisen. Es ist unbedingt zu verwerfen, daß es dem Gutdünken des Amtsrichters überlassen bleibt, ob er Rechtskonsulenten vor seinem Forum dulden will oder nicht, weil diese Willkür das Ansehen des Anwaltsstandes schädigt und mit dem Grundgedanken der freien Advokatur — völlige Unabhängigkeit gegenüber Behörden und Gerichten — unvereinbar ist.

Zur Zeit konkurriren, wie schon erwähnt worden ist, bei den Amts-

gerichten die Rechtsanwälte mit den Winkelkonsulenten, und zwar ist der hier geführte Wettkampf weit schärfer, als man gewöhnlich annimmt. Durch die Befugnis, Konsulenten als Vertreter anzunehmen oder zurückzuweisen, ist es dem Amtsrichter möglich, auf diesen Konkurrenzkampf einzuwirken und damit auf die Praxis der Rechtsanwälte einen großen Einfluß zu gewinnen. Nicht nur in Orten, wo es an Anwälten fehlt, sondern auch da, wo sie in genügender Zahl vorhanden sind, lassen die Amtsrichter Winkelkonsulenten als Parteivertreter zu. Berücksichtigt man nun, daß sich das Verhältnis zwischen Richtern und Anwälten zusehends verschlechtert, und bedenkt man weiter, daß manche Amtsrichter lieber mit den von ihnen abhängigen Konsulenten, als mit freien Rechtsanwälten verhandeln, so wird man leicht die in diesem Gutdünken des Richters für den Anwaltstand liegenden Gefahren einsehen. Ferner werden dadurch die Parteiinteressen zur Willkür neigenden Einzelrichtern ausgeliefert. Deshalb liegt die Abschaffung des § 143 Absatz 2 im Interesse des Anwaltstandes wie der Rechtspflege, und es sind andre Mittel und Wege ausfindig zu machen, um das Bedürfnis der Parteivertretung vor den Amtsgerichten, soweit dies nicht von den Rechtsanwälten besorgt werden kann, zu befriedigen. Wie wir später sehen werden, liegt ein solches Mittel darin, daß nur der Justizverwaltung die Befugnis eingeräumt wird, bestimmten Personen, die nicht Rechtsanwälte sind, das mündliche Verhandeln vor den Amtsgerichten zu gestatten. Eine solche Vorschrift müßte den Absatz 2 des § 143 der Zivilprozeßordnung ersetzen, dürfte aber nicht, wie dies die Novelle vorschreibt, neben diesem Geltung erhalten. Denn so ist die Bestimmung eine Halbheit. Es werden dadurch zwei Klassen außerhalb der Rechtsanwaltschaft stehender Parteivertreter für die Amtsgerichte geschaffen, nämlich solche, die ihre Stellung von der Justizverwaltung, und solche, die sie vom Amtsrichter ableiten. Der gerügte Übelstand bliebe also nach wie vor bestehen. Die wohlthätige Wirkung, durch staatlich zugelassene Parteivertreter die Winkeladvokatur einzudämmen, wäre dadurch völlig unwirksam gemacht, daß den Amtsrichtern auch noch fernerhin gestattet würde, Winkeladvokaten zur Prozeßführung zuzulassen.

Die Vorschrift des § 35 der Gewerbeordnung, daß unzuverlässigen Personen die gewerbsmäßige Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte von der Verwaltungsbehörde untersagt werden muß, hat lediglich den Zweck, die Auswüchse des Winkelkonsulententums zu bekämpfen. Das geringe Ansehen, dessen sich die Rechtskonsulenten zur Zeit erfreuen, und die zahllosen Schwierigkeiten, die ihrem Geschäftsbetrieb allenthalben in den Weg gelegt werden, haben eine Menge Gesindel und verkommene Existenzen diesem Berufe zugeführt. Es ist also nur zu billigen, daß der Verwaltungsbehörde die Befugnis gegeben wird, zweifelhafte Individuen auszumergen. Diese Befugnis wird auch bestehen bleiben, wenn die erwähnte Bestimmung der Novelle eingeführt wird, gleichviel ob es dem Belieben des Amts-

richters noch weiter überlassen bleibt, Winkelkonsulenten das Auftreten vor Gericht zu gestatten. Denn außer dieser Thätigkeit vor Gericht bleiben für die Winkelkonsulenten noch eine Menge Geschäfte übrig, die sich durch eine prozessuale Bestimmung nicht reguliren lassen; gerade in den Orten, wo die Amtsrichter grundsätzlich keinem Winkelkonsulenten das Auftreten vor Gericht erlauben, pflegt das Gewerbe in höchster Blüte zu stehen. Ob man die Konzessionen verallgemeinern oder nur auf die bedeutendern Geschäfte beschränken soll, mag dahingestellt bleiben. So viel aber ist sicher, daß § 35 der Gewerbeordnung dadurch nicht berührt wird, ganz abgesehen davon, daß der Staat, wenn er Personen zum Auftreten vor Gericht autorisirt, diese Ermächtigung ihnen auch muß entziehen können. Wenn man zwischen konzessionirten und nicht konzessionirten Konsulenten unterscheidet, und die letztern alsdann allein als Winkelkonsulenten erschienen, so ist die Frage, ob die konzessionirten nicht einer Disziplin der Gerichte unterliegen müßten, und ob den ihr zugehörigen dann die Ausübung des Gewerbebetriebs nur auf Grund eines geordneten Verfahrens entzogen werden könnte.

Die erwähnte Bestimmung der Novelle ist möglicherweise der Ausgangspunkt für eine zweckentsprechende Regulirung der Rechtskonsulentenfrage. Während nämlich die Zivilprozeßordnung bestimmt, daß die Rechtskonsulenten, denen von der Justizverwaltung die Genehmigung zum Auftreten vor den Amtsgerichten erteilt wurde, von den Amtsrichtern nicht zurückgewiesen werden können, veranlaßt sie zugleich die Justizverwaltung, bestimmte Vorschriften für diese Genehmigung aufzustellen. Im Anschluß an die Novelle hat jüngst Schiffer*) die Einrichtung von Rechtskonsulentenschulen vorgeschlagen, deren erfolgreicher Besuch die Voraussetzung für die Zulassung als Parteivertreter sein sollte. So nützlich solche Schulen auch wären, so erscheint deren Einrichtung zur Zeit noch als verfrüht. Zunächst handelt es sich um die Bildung eines der Rechtsanwaltschaft nicht angehörenden Standes von Parteivertretern für die Amtsgerichte. Hierfür hätten nun in erster Linie die Rechtskonsulenten in Betracht zu kommen, die bisher zur Zufriedenheit des Publikums vor den Amtsgerichten aufgetreten sind. Von ihnen noch den Besuch einer Schule zu verlangen, wäre durchaus unbillig. Es könnte sich also nur um den Nachwuchs handeln. Aber auch für diesen könnte der pflichtmäßige Besuch solcher Schulen doch erst in späterer Zeit von Bedeutung sein, da die zu deren Einrichtung nötigen Vorbereitungen nicht so rasch beendet und manche Hindernisse noch zu überwinden sein dürften. Zuerst würde man diese Vorbereitung mit privaten Mitteln durchführen müssen. Daraus folgt aber noch nicht, daß der Staat nicht ein gewisses Maß von Kenntnissen als Vorbedingung für die Zulassung als Rechtskonsulent sollte verlangen können. Als

*) Die Rechtskonsulenten. Berlin, 1897. Seite 39 ff.

solche schlägt nun Bresgen*) eine zweijährige Praxis als Referendar und die Ausstellung eines Befähigungszeugnisses durch den Oberlandesgerichtspräsidenten vor. Will man aber auch nichtstudierten Personen die Vertretung amtsgerichtlicher Sachen überlassen, so bliebe eben nichts anderes übrig, als von diesen eine mehrjährige Beschäftigung als Schreiber bei Gerichten, Rechtsanwälten, Notaren oder Gerichtsvollziehern zu verlangen. Desgleichen würde sich die Ablegung einer Prüfung über die Kenntnisse und Fertigkeiten empfehlen, die ein gerichtlicher Parteivertreter haben muß, wie dies ja auch für die Anstellung als Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher vorgeschrieben ist.

Es genügt aber keineswegs, daß der Staat ein gewisses Maß von Kenntnissen für die von ihm konzessionirten Rechtskonsulenten verlange, sondern es müssen auch noch Garantien für ihr geschäftliches und moralisches Verhalten geboten werden, und zwar ist dies noch notwendiger als bei den Rechtsanwälten, denen die höhere wissenschaftliche Bildung einen gewissen moralischen Halt verleiht. Wie wir gesehen haben, werden aber Rechtskonsulenten nicht nur mit der Parteivertretung, sondern auch mit Kurateln und der Verwaltung von Konkursen betraut. Daß es aber hierfür ganz besonderer Bürgschaften bedarf, steht außer Frage. Ähnlich der Rechtsanwaltsordnung wäre eine Rechtskonsulentenordnung zu erlassen, worin die Voraussetzungen für die Zulassung anzugeben wären, ferner eine bisher fehlende, allgemein anerkannte Bezeichnung ihrer Berufsstellung, die von ihnen zu verrichtenden Geschäfte und Disziplinarbestimmungen. Die Disziplinargewalt über die Rechtskonsulenten hätten in erster Instanz das Amtsgericht des Wohnorts, in zweiter das übergeordnete Landgericht. Neben diesen konzessionirten Rechtskonsulenten würde es noch eine große Anzahl wilder geben, die weniger schädlich wären, weil sie von den bedeutsamern und größeres Vertrauen verlangenden Geschäften gesehlich ausgeschlossen wären.

Bevor wir diesen Aufsatz schließen, erscheint es geboten, die Stellung der Rechtsanwaltschaft gegenüber dieser Bestimmung der Novelle zu behandeln. Die Rechtsanwaltschaft verhält sich durchaus ablehnend und hat sich in diesem Sinne in einer an den Reichstag gerichteten Eingabe des Deutschen Anwaltsvereins deutlich ausgesprochen.***) Zunächst wird darin das Bedürfnis zu einem Rechtsanwaltsstand zweiter Klasse geleugnet. Es wären an den meisten Amtsgerichtssitzen Rechtsanwälte vorhanden, und dort, wo solche fehlten, würde die Vertretung von den benachbarten Anwälten übernommen; zur Vertretung im Vortermin und zur Beweisaufnahme bestehe kein Bedürfnis. Sodann werden die Nachteile der Konkurrenz mit Winkelkonsulenten hervorgehoben und schließlich auf das Gefährliche hingewiesen, daß Rechtsagenten, die die Vertretung in der

*) Kriminal- und Sozialpolitik im modernen Rechtsleben. Neuwied und Berlin, 1896.

Seite 25 ff.

**) Juristische Wochenschrift vom 31. Januar 1898.

ersten Instanz übernommen haben, den Anwalt für die Berufungsinstanz sollten bestimmen können. Jedenfalls wäre diese Vertretung auf die Dauer des Bedürfnisses zu beschränken.

Über die Bedürfnisfrage, die schon erwähnt worden ist, kann an dieser Stelle um so eher hinweggegangen werden, als es sich die Eingabe hier zu leicht gemacht hat, indem sie das Bedürfnis ohne jede Begründung einfach leugnet. Im übrigen will sie glauben machen, daß durch die Novelle eine Konkurrenz zwischen Rechtsanwälten und Rechtsagenten erst geschaffen werden solle, während sie in Wirklichkeit schon längst besteht. Der Unterschied liegt nur darin, daß diese Konkurrenz nach dem gegenwärtigen Recht, soweit die Vertretung vor den Amtsgerichten in Betracht kommt, von dem Willen des Amtsrichters, während sie nach der Novelle außerdem noch von der Justizverwaltung abhängig ist. Daß es aber der Rechtsanwaltschaft würdiger ist, wenn die Konkurrenzfrage von einer über ihr stehenden Behörde, als von dem dem Anwalt gesellschaftlich gleichstehenden Amtsrichter gelöst wird, ist außer Zweifel. Freilich darf daneben auch das freie Zulassungsrecht des Amtsrichters nicht bestehen bleiben.

Die Konkurrenz mit den Rechtskonsulenten und die Übelstände daraus bleiben also, nur werden die Konkurrenten meist anständigere Menschen sein als jetzt, da von der Justizverwaltung eher ein „Durchstieben“ zu erwarten ist als vom Amtsrichter. Nach ihrer gegenwärtigen Organisation ist die Rechtsanwaltschaft freilich nicht imstande, die Winkelskonsulenten von den Amtsgerichten zu verdrängen. Vorschläge, die darauf abzielten, dies durch Schaffung einer Amtsgerichtsanwaltschaft zu erreichen, die von den Kollegialgerichten auszuschließen sei (Grenzböten 1896, IV. 112), haben die Rechtsanwälte abgelehnt oder totgeschwiegen. Auf der einen Seite sträuben sie sich also gegen Reformen, die ihnen die Möglichkeit verschafft hätten, daß die Vertretung vor den Amtsgerichten ausschließlich auf sie übergehe, auf der andern dagegen wehren sie sich, daß die infolgedessen unvermeidliche und längst bestehende Konkurrenz würdiger werde!

Es bleibt nun noch die Frage zu prüfen, ob die Zulassung eines Rechtskonsulenten als Parteivertreter bei dem Amtsgerichte auf den Fall und die Dauer eines Bedürfnisses zu beschränken sei. Da jedoch die Justizverwaltung verpflichtet ist, vertrauenswürdige Personen hierzu zu berufen, so schließt sich eine Zulassung von Rechtskonsulenten auf Widerruf von selbst aus. Was die Besorgung der amtsgerichtlichen Vertretung durch Anwälte aus den benachbarten Orten betrifft, so wird sie durch die hohen Reisegebühren erschwert, die oft zu der geringen Höhe des Prozeßobjekts in gar keinem Verhältnis stehen. Die Justizverwaltung wird freilich die Bedürfnisfrage zu prüfen haben, doch muß ihr in dieser Beziehung ein gewisser Spielraum überlassen werden, da dabei verschiedene Erwägungen lokaler Natur in Betracht kommen. So kann z. B. der Fall eintreten, selbst an Landgerichtsstützen Rechtskonsulenten zur

Parteivertretung zuzulassen, wenn nicht genügend Anwälte für die amtsgerichtlichen Prozesse vorhanden oder von den vorhandenen einzelne an der Ausübung der Praxis verhindert sind.

Freilich wird die Neuerung nicht ohne Rückwirkung auf den Anwaltstand sein, namentlich werden die weniger beschäftigten und mehr auf das Amtsgericht angewiesenen Rechtsanwälte eine Einbuße erleiden; auch wird sich der Zubrang nach den größern Orten noch stärker vermehren als bisher. Auf der andern Seite wird aber die Konkurrenz anständiger werden und, wenn das Zulassungsrecht des Amtsrichters fortfällt, auch die Abhängigkeit von seinem guten Willen aufhören. Wenn die vorliegende Bestimmung der Novelle zu einer Organisation eines Anwaltstandes zweiter Klasse führen sollte, so ist die Möglichkeit durchaus nicht ausgeschlossen, daß Referendare, die ohne diese in die Rechtsanwaltschaft eingetreten wären, sich dem reformirten Rechtskonsulentenstande zuwenden, der ihnen schneller ein genügendes Auskommen gewährt, sodaß sich auf diese Weise der Andrang zur Rechtsanwaltschaft vermindern würde. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist der moralische Gewinn, den die Rechtsanwaltschaft aus der Schaffung dieses neuen Konsulentenstandes ziehen würde. Es würden verschiedene Geschäfte, die jetzt von Rechtsanwälten besorgt werden, obwohl sie sich nicht für sie eignen, auf die Konsulenten übergehen, das berufliche Ehrgefühl und damit das Ansehen der Rechtsanwaltschaft würde sich steigern. In erhöhtem Maße, als es zur Zeit möglich ist, würde sie imstande sein, die ihr im Rechtsleben der Nation zukommenden Aufgaben zu erfüllen, nämlich: die Individualrechte gegen alle Angriffe, woher sie auch kommen mögen, zu schützen.



Das deutsche Lied seit dem Tode Richard Wagners*)

Von Hermann Kretschmar



d. Schuré hat seine Geschichte des deutschen Liedes bekanntlich *Histoire du lied* betitelt und uns damit ein sehr großes Kompliment gemacht. Andre Ausländer — man erzählt bestimmte Aussprüche Ant. Dvořáks — beginnen die deutsche Überlegenheit auch auf diesem Gebiete zu bestreiten. Noch sind sie im Unrecht; aber wir thun gut, uns durch sie warnen zu lassen und mit der

*) Diesen Aufsatz unsers Freundes und Mitarbeiters Hermann Kretschmar drucken wir mit der freundlich erteilten Erlaubnis des Verlegers, Dr. Abraham, aus dem „Jahrbuch der Grenzboten II 1898